

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2021 wurden in der Bundesverwaltung 373 Disziplinarmaßnahmen verhängt. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der rund 190.000 beim Bund tätigen Beamtinnen und Beamten wurden somit weniger als 0,2 Prozent disziplinarisch auffällig. Auch im Mehrjahresvergleich ist die Zahl der Disziplinarverfahren stabil auf einem niedrigen Niveau.

Jedes Dienstvergehen beeinträchtigt das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung. Ganz überwiegend handelt es sich jedoch nicht um schwere Dienstvergehen, so dass in der Verwaltungspraxis lediglich ein Verweis, eine Geldbuße oder die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts angezeigt ist, also eine Disziplinarmaßnahme im unteren bis mittleren Bereich.

Nur in wenigen Fällen wird das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung und in die Integrität des öffentlichen Dienstes so nachhaltig gestört, dass statusrelevante Maßnahmen auszusprechen sind. Diese reichen von der Zurückstufung bis zu der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts. Besonders schwerwiegende Auswirkungen auf das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit haben extremistische Handlungen. Nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes müssen sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Verfassungstreuepflicht ist prägender Ausdruck des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Beamtinnen und Beamte, die sich mit ihrem Verhalten offen in Widerspruch zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie stellen, die sie in ihrem Amt schützen und verteidigen sollen, sind im öffentlichen Dienst untragbar.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis können in der Praxis jedoch mehrere Jahre vergehen. Im geltenden Disziplinarclagesystem dauern Verfahren im Durchschnitt knapp vier Jahre. Dies ist insbesondere bei Personen, die die Bundesrepublik Deutschland und dessen freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, nicht vermittelbar, auch weil die Betroffenen während des gesamten Disziplinarverfahrens weiterhin einen beträchtlichen Teil ihrer Bezüge erhalten.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht daher vor, Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen (Z 191-193).

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine spürbare Beschleunigung der Disziplinarverfahren bei statusrelevanten Maßnahmen, die alle Dienstvergehen erfasst. Ein Sonderrecht ausschließlich zur Entfernung von Extremisten ist dem disziplinarrechtlichen Regelungsmodell systemfremd. Gleichzeitig sind angesichts der möglichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines Disziplinarverfahrens die berechtigten Interessen der Betroffenen zu wahren. Die rechtsstaatlichen Voraussetzungen des Disziplinarverfahrens wie die Unschuldsvermutung, die Gewähr rechtlichen Gehörs oder die Beweislast bleiben daher unberührt.

B. Lösung; Nutzen

Durch eine Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) wird das langwierige Verfahren der Disziplinaranzeige durch umfassende Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörden abgelöst. Statt Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erheben zu müssen, sollen die Disziplinarbehörden künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, durch Disziplinarverfügung aussprechen (Artikel 1 § 33 BDG-E).

Durch die zeitliche Vorverlagerung des Ausspruchs auch dieser schwersten Disziplinarmaßnahmen auf die behördliche Ebene ist ein schnellerer Abschluss des Verfahrens (Bestandskraft) möglich; effektiver Rechtsschutz wird durch die Möglichkeit der nachgelagerten gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung durch die Verwaltungsgerichte sichergestellt; die Berufung wird in Entsprechung zur Systematik der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als Zulassungsberufung ausgestaltet.

Der Ausspruch sämtlicher Disziplinarmaßnahmen durch Verwaltungsakt ist verfassungskonform (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16) und hat sich in Baden-Württemberg, an dessen Regelungen sich der Gesetzentwurf orientiert, seit über zehn Jahren bewährt. Der Erlass eines Verwaltungsaktes entspricht der üblichen Handlungsform der Verwaltung in beamtenrechtlichen Personalentscheidungen und ist daher systematisch stimmig. Das Modell ist für die Behörden leicht umsetzbar und stärkt die Personalhoheit und -verantwortung des Dienstherrn auch nach Außen.

Durch die Konkretisierung der Bemessungstatbestände für Disziplinarmaßnahmen wird erstmals ein ganzheitlicher Rechtsrahmen für eine einheitlichere Rechtsanwendung und zur Gewährleistung der notwendigen Kontrolldichte für die gerichtliche Vollkontrolle der Disziplinarverfügung geschaffen (Artikel 1 § 13 BDG-E).

Finanzielle Fehlanreize des geltenden Disziplinaranzenkungssystems werden korrigiert. Bisher verbleiben der Beamtin oder dem Beamten die bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entfernungsentscheidung gezahlten Bezüge. Für Beamtinnen und Beamte kann es daher von Interesse sein, den Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens hinauszuzögern, um möglichst lange weiterhin Bezüge zu erhalten. Um diesen Fehlanreizen im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zu begegnen, sollen Beamtinnen und Beamte, die wegen eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden, die bis zur Bestandskraft fortgezählten Bezüge zurückerstatten müssen (Artikel 1 § 40 Absatz 2 BDG-E). Zudem soll der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu gewährende Unterhaltsbeitrag bei extremistischen Verfehlungen zwingend entfallen (Artikel 1 § 10 Absatz 3 BDG-E).

Die dem Schutz der Beamtinnen und Beamten dienenden Verfahrensrechte bleiben erhalten. Auch bei Disziplinarverfügungen auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist künftig ein Widerspruchsverfahren als Instrument exekutiver Selbstkontrolle vorgesehen. Der Gesetzentwurf erweitert zudem die Möglichkeit der Wiederaufnahme des behördlichen Verfahrens und schafft einen Folgenbeseitigungs- und Entschädigungsanspruch (Artikel 1 § 36 BDG-E).

Bei schweren Dienstvergehen führen strafrechtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen – im Regelfall ab einem Jahr, in besonderen Fällen ab sechs Monaten – nach § 41 BBG und § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) unmittelbar zum Verlust der Beamtenrechte, ohne dass es eines Disziplinarverfahrens bedarf. Diese beamtenrechtlichen Beendigungsgründe sollen durch die Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG, § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b sowie § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenversorgungsgesetzes

zes (BeamtVG) erweitert werden, so dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nicht erst wie bisher bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr beziehungsweise bei Versorgungsbeziehenden von zwei Jahren, sondern bereits bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte beziehungsweise der Versorgungsbezüge führt (Artikel 5 bis 7).

C. Alternativen

Innerhalb des bestehenden Disziplinarclagesystems ist eine weitere Beschleunigung der Disziplinarverfahren nur in sehr begrenztem Umfang und nur zu Lasten des Schutzniveaus der betroffenen Beamtinnen und Beamten möglich. Der Einfluss des Bundes auf die Personalausstattung der Verwaltungsgerichte ist äußerst begrenzt. Gegenüber eventuellen Beschleunigungseffekten, die durch die Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichbar wären, soll einem sorgfältigen, von einem Mehr-Augen-Prinzip geprägten behördlichen Entscheidungsprozess der Vorrang eingeräumt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen im Bundeshaushalt zu einer vernachlässigbaren Reduzierung der Besoldungsausgaben in wenigen Einzelfällen. Auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die vorgesehene Erstreckung des Widerspruchsverfahrens auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben, Erfüllungsaufwand im vernachlässigbarem Umfang. Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch den Fortfall der gerichtlichen Disziplinarbefugnis und der Zulassungspflichtigkeit der Berufung entstehen für die Gerichte der Länder Entlastungen in geringem Umfang.

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, entstehen nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdisziplingesetzes

Das Bundesdisziplingesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Disziplinarbefugnisse“.
 - b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Wiederaufgreifen des Verfahrens“.
 - c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Verfall, Nachzahlung und Erstattung“.
 - d) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 Gerichtliches Verfahren“.
 - e) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 sowie § 59 werden wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)
§ 54 (weggefallen)
§ 55 (weggefallen)
§ 59 (weggefallen)“.
 - g) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

h) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“.

i) Die Angabe zu Teil 4 Kapitel 5 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

2. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Dienstvergehen gegen die Pflicht des Beamten beruht, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.“

3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es kann ausgesprochen werden

1. ein Verweis, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
2. eine Geldbuße, wenn der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,
5. eine Zurückstufung, wenn der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat,

um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten. Um Beamte und Ruhestandsbeamte angemessen gleich zu behandeln, kann eine Kürzung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen wurde. Eine Zurückstufung darf auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige“ durch die Wörter „den Erlass einer Disziplinarverfügung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des gerichtlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Wörter „des gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.
6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind nicht erforderliche personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.“
- b) In Satz 6 wird das Wort „Rubrum“ durch das Wort „Kopfteil“ ersetzt und das Wort „gerichtlichen“ gestrichen.
7. In § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 32 bis 34“ jeweils durch die Angabe „§§ 32 oder 33“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Frist“ jeweils die Wörter „im Einzelfall angemessene“ und nach dem Wort „von“ jeweils das Wort „höchstens“ eingefügt.
9. § 33 wird wie folgt gefasst:

„ § 33

Disziplinarverfügung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts, muss die Begründung den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.“

10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„ § 34

Disziplinarbefugnisse

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen und Geldbußen gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

(2) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.

(3) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß können die nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten festsetzen.

(4) Die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird durch die oberste Dienstbehörde, die Aberkennung des Ruhegehalts durch die nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. § 17 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

11. § 35 und § 43 werden wie folgt geändert:

- a) In § 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie in § 43 Satz 3 werden jeweils die Wörter „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.
- b) In § 35 Absatz 3 Satz 3 sowie § 43 Satz 4 werden jeweils die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Wiederaufgreifen des Verfahrens“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Auf Antrag des Beamten hat der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, nach § 51 Absatz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung zu entscheiden.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt, findet § 76 entsprechende Anwendung.“

13. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Zulässigkeit

(1) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgen wird oder
4. durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) Wird der Beamte nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorläufig des Dienstes enthoben, kann die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten einbehalten werden. Der unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge ist zu belassen.

(3) Bei einem Ruhestandsbeamten können bis zu 30 Prozent seines Ruhegehalts einbehalten werden, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Spricht die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts oder die Entlassung aus, sind zugleich die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 anzuordnen. Wird der Beamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, sind die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 anzuordnen, sobald die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde hiervon Kenntnis erlangt. Der Einbehalt soll bei Beamten in den ersten sechs Monaten mindestens 30, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge, bei Ruhestandsbeamten in den ersten sechs Monaten mindestens 20, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen. Erfolgt bereits ein Einbehalt nach den Absätzen 2 oder 3, soll dieser Betrag nicht unterschritten werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben“.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplarklage“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.

15. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verfall, Nachzahlung und Erstattung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf die Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden“ durch die Wörter „unanfechtbar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Strafverfahren“ das Wort „rechtskräftig“ eingefügt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „die Erhebung der Disziplarklage zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1, hat der Beamte oder der Ruhestandsbeamte auch die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Beträge zu erstatten, wenn er der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nicht würdig ist. Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 2, hat der Beamte oder der Ruhestandsbeamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils gezahlten Beträge zu erstatten, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hat. Die Erstattungspflicht besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Die Erstattungspflicht entfällt, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 80 gewährt wird.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Teils 4, des Teils 4 Kapitel 2 bis 4 sowie in § 73 Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
17. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit nach Landesrecht Regelungen zur Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen im Verfahren der Disziplinaranzeige getroffen werden, gelten diese Regelungen auch für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Verfahren.“
18. In § 49 werden die Wörter „Disziplinaranzeige oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 oder 10 ausgesprochen oder gegen den“ ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden.“
20. Die §§ 53 bis 55 und 59 werden aufgehoben.
21. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
22. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
23. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird und in Satz 2 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.
24. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einstellung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „Disziplinarverfügung“ die Wörter „oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.“
25. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Wortlaut des Satzes 1 wie folgt gefasst:

„Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“
26. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
27. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
28. In der Überschrift des Teils 4 Kapitel 5 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
29. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird hinter dem Komma am Ende das Wort „oder“ angefügt.
 - b) In Nummer 7 wird nach dem Wort „können“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
30. In § 74 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
31. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt“ durch die Wörter „die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts bestätigt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung der Disziplinaranzeige“ durch die Wörter „den Erlass der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

32. In § 79 Absatz 3 werden die Wörter „Das Gericht“ durch die Wörter „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
33. In § 80 Absatz 3 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
34. In den §§ 82, § 83 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 84 Satz 3 sowie § 86 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
35. In § 82 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5“ ersetzt.
36. In § 83 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
37. § 85 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Dieses Gesetz findet ausschließlich Anwendung auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren.
 - (2) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren ist weiterhin das Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, anzuwenden. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“
38. Die Anlage zu § 78 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile vor Nummer 10 werden die Wörter „Verfahren über die Disziplinarklage mit dem Antrag auf“ durch die Wörter „Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist“ ersetzt.
 - bb) In den Zeilen nach Nummer 12 werden die Wörter „Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist“ gestrichen.
 - b) Nummer 61 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

In § 63 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundesdisziplinargesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

In § 96 Absatz 1 Satz 1 sowie den §§ 105 und 109 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundesdisziplinalgengesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

§ 1 Absatz 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Beamtenstatusgesetzes

In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Sicherheit“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Sicherheit“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „durch Disziplinarurteil“ durch die Wörter „durch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist gegen den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden“ durch die Wörter „ein Disziplinarverfahren, in dem voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird“ ersetzt.
3. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksvertretung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erlass einer Disziplinarverfügung gegen eine Beamtin oder einen Beamten, mit der eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wird,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Beschleunigungsgebot ist ein elementarer Grundsatz des Disziplinarverfahrens. Durch eine rasche und effektive Ahndung der Dienstvergehen sollen das Ansehen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Integrität der Verwaltung gestärkt werden. Zugleich sollen die von einem Disziplinarverfahren ausgehenden Belastungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten so kurz wie möglich gehalten werden.

Diesen Zielen wird das Disziplinarrecht umso besser gerecht, je schneller Disziplinarverfahren abgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens bei statusrelevanten Maßnahmen können in der Praxis jedoch mehrere Jahre vergehen. Dies ist insbesondere bei extremistischen Verfehlungen, die das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Verwaltung in besonderer Weise beeinträchtigen, schwer vermittelbar. Auch ist es schwer zu vermitteln, dass Personen, die das Grundprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung offen ablehnen, mitunter mehrere Jahre bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens durch den öffentlichen Haushalt – und somit durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler - weiterhin in beträchtlicher Höhe ihre Bezüge erhalten und diese auch nach Rechtskraft der Entfernung nicht zurückzahlen müssen.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können, um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen (Zeile 191 bis 193).

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch eine Reform des BDG. Der Gesetzentwurf strebt eine Vereinfachung und Beschleunigung der Disziplinarverfahren bei statusrelevanten Maßnahmen, nicht aber die Absenkung der rechtsstaatlichen Standards an. Das Disziplinarverfahren ist ein umfassendes Erkenntnisverfahren, das mit Blick auf die möglichen statusrechtlichen Folgen für die Beamtinnen und Beamten rechtsstaatlich geboten ist. Die Unschuldsvermutung, die behördliche Beweislast des Dienstvergehens und die Gewähr rechtlichen Gehörs, effektiven Rechtsschutzes und eines fairen Verfahrens bilden den rechtsstaatlichen Kern des Disziplinarverfahrens, der unbedingt zu erhalten ist.

Die vorgesehenen Änderungen des BDG fokussieren sich in Umsetzung des Koalitionsvertrags auf die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst als schärfste Disziplinarmaßnahme bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht als besonders schwerem Dienstvergehen. Der Gesetzentwurf verfolgt insgesamt aber auch aus systematischen Gründen einen umfassenden Beschleunigungsansatz, der alle Disziplinarmaßnahmen und Dienstvergehen erfasst. Dies ist angesichts der auch bei anderen Dienstvergehen sehr lange dauernden Disziplinarverfahren geboten.

Innerhalb des bestehenden disziplinarrechtlichen Systems sind die Beschleunigungsmöglichkeiten begrenzt. Das Beschleunigungsgebot des § 4 BDG und dessen zahlreiche Ausprägungen in den unterschiedlichen Regelungskontexten des BDG lassen eine weitergehende zeitliche Straffung der Disziplinarverfahren nur in sehr begrenztem Umfang zu.

Signifikante Beschleunigungseffekte lassen sich hingegen durch eine Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis erreichen. Wie die übrigen Disziplinarmaßnahmen sollen künftig auch die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aber-

kennung des Ruhegehalts als schärfste Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Das langwierige Verfahren der Disziplinaranzeige, welches die Disziplinarbehörde bisher vor dem Verwaltungsgericht erheben muss, um gegen die Beamtin oder den Beamten eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder gegen eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erreichen, wird dadurch abgelöst.

Bei besonders gravierenden Verfehlungen kann das Beamtenverhältnis auch aus anderen Gründen enden. Dies gilt insbesondere bei strafrechtlichen Verurteilungen. Unter den Voraussetzungen der §§ 41 BBG oder 24 BeamtStG tritt bei Freiheitsstrafen – im Regelfall von mindestens einem Jahr, bei einzelnen Straftatbeständen bereits von mindestens sechs Monaten – unmittelbar der Verlust der Beamtenrechte ein. Eines auf Entfernung gerichteten Disziplinarverfahrens bedarf es in diesem Fall nicht mehr, ein laufendes Disziplinarverfahren ist einzustellen.

Der Vorrang des Strafverfahrens gegenüber dem Disziplinarverfahren rückt die außerhalb des BDG liegenden Mechanismen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Vordergrund. Mit dem Gesetzentwurf soll daher zugleich der Beschluss der 218. Innenministerkonferenz zur Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG umgesetzt werden. Künftig soll bei einer Volksverhetzung bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte führen. Für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ist eine parallele Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht folgende Schwerpunkte vor:

1. Umfassende behördliche Disziplinarbefugnis, Fortfall der Disziplinaranzeige

Um eine Beschleunigung der Disziplinarverfahren zu erreichen, sollen künftig sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden (Artikel 1 § 33 BDG-E).

Ein wesentlicher Grund für die lange Dauer von Disziplinarverfahren liegt darin, dass die Disziplinarbehörden Entfernungen und andere statusrelevante Maßnahmen nicht selbst aussprechen dürfen, sondern über eine Disziplinaranzeige eine gerichtliche Entscheidung beantragen müssen (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist die Berufung stets zulässig, so dass in der Regel ein dreistufiger Entscheidungsprozess besteht: Gelangt die Disziplinarbehörde im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts erforderlich ist, hat sie vor dem Verwaltungsgericht Disziplinaranzeige zu erheben (§ 34 Absatz 1 BDG geltender Fassung). Das Verwaltungsgericht entscheidet im Rahmen einer eigenständigen, vom Antrag des Dienstherrn unabhängigen Disziplinarbefugnis über die Anzeige und spricht gegebenenfalls die erforderliche Disziplinarmaßnahme auf Grund einer eigenen Bemessungsentscheidung nach § 13 BDG geltender Fassung (erstmalig) aus. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten stets zulassungsfrei die Berufung beim Oberverwaltungsgericht zu (§ 64 Absatz 1 BDG geltender Fassung).

Mit dem vorgesehenen Wechsel zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis können die Disziplinarbehörden selbst sämtliche Disziplinarmaßnahmen aussprechen. Durch die zeitliche Vorverlagerung der Entscheidung über die Disziplinarmaß-

nahme auf die behördliche Ebene ist ein schnellerer Abschluss des Disziplinarverfahrens möglich: Lässt die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Disziplinarverfügung in Bestandskraft erwachsen, findet eine gerichtliche Befassung mit der Disziplinarmaßnahme nicht mehr statt. Erhebt die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte hingegen Anfechtungsklage, prüft das Verwaltungsgericht die Disziplinarverfügung. Da die schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts als gebundene Entscheidungen ausgestaltet sind, unterliegt die Disziplinarverfügung mangels Beurteilungs- und Ermessensspielräumen der Verwaltung der gerichtlichen Vollkontrolle. Effektiver nachgelagerter Rechtsschutz wird hierdurch sichergestellt. Die Berufung gegen das Urteil steht den Beteiligten nach den allgemeinen verwaltungsprozessualen Prinzipien der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Aus der Zulassungspflicht der Berufung ergibt sich somit in der Regel ein zweistufiger Entscheidungsprozess, der zu einer deutlichen Beschleunigung führt.

Verfassungsrechtliche Zweifel an dem Modell der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16 –) nicht mehr. Das in Baden-Württemberg seit über zehn Jahren praktizierte Modell der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis ist auf den Bund übertragbar („Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt - Zur Möglichkeit der Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung entsprechend den §§ 31, 38 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg“, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 07.10.2020 – WD 6 – 3000 – 080/20).

Die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis stärkt die Personalhoheit und -verantwortung der Dienststellen und erweist sich auch als systematisch stimmig. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme mittels Disziplinarverfügung erfolgt bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der unteren Disziplinarmaßnahmen (Ausspruch eines Verweises, einer Geldbuße oder der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts), ist dem Disziplinarrecht also nicht fremd. Auch werden andere beamtenrechtliche Personalentscheidungen wie die Abordnung und Versetzung (§§ 27, 28 BBG), die Entlassung nach den §§ 32ff. BBG oder die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 44 ff. BBG) durch Verwaltungsakt ausgesprochen. Ferner erfolgt auch bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf die Entlassung mittels Verwaltungsakt (§§ 37, 43 BBG).

Bereits im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1510) wurde das Disziplinarrecht verfahrensrechtlich von dem Strafprozessrecht gelöst und an das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht angenähert. Die volle behördliche Disziplinarbefugnis führt diesen seit Jahrzehnten andauernden Prozess konsequent weiter und stellt das Disziplinarrecht in die Zeit.

2. Ausgestaltung der Berufung als Zulassungsberufung

Als Konsequenz der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis wird die Berufung als Zulassungsberufung ausgestaltet. Die Möglichkeit der Revision beim Bundesverwaltungsgericht bleibt hiervon unberührt.

Im geltenden System der Disziplinarbefugnis ist die Zulassungsfreiheit der Berufung (§ 64 Absatz 1 BDG geltender Fassung) geboten, um eine gerichtliche Überprüfung der erstmalig durch das Verwaltungsgericht ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme zu ermöglichen.

Mit der Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis entfällt demgegenüber die Notwendigkeit einer zulassungsfreien Berufung, weil die behördliche Entscheidung bereits durch das Verwaltungsgericht im Wege einer umfassenden Vollkontrolle der Behördenentscheidung geprüft wurde; effektiver nachgelagerter Rechtsschutz gegen die disziplinarbehördliche Entscheidung ist daher bereits durch die verwaltungsgerichtliche Befassung sichergestellt. Dadurch wird die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgegeben.

Die Zulassungsfreiheit der Berufung ist bei der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis systematisch stimmig. Bereits nach geltender Rechtslage steht den Beteiligten gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, die Berufung nur zu, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Obergericht zugelassen wird (§ 64 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht zudem den verwaltungsprozessualen Prinzipien des § 124 VwGO und ist somit Folge der Anpassung des Disziplinargerichtsverfahrens an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht.

3. Konkretisierung der Bemessungstatbestände für Disziplinarmaßnahmen

Die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist in Ermangelung konkretisierender gesetzlicher Vorgaben jenseits der allgemeinen Bemessungskriterien (Schwere des Dienstvergehens, der Vertrauensbeeinträchtigung und des Persönlichkeitsbilds) im Schwerpunkt richterrechtlich ausgeprägt. Der Gesetzentwurf sieht erstmals ein gesetzliches System für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen vor (Artikel 1 § 13 BDG-E). Der hierdurch geschaffene Rechtsrahmen soll den Disziplinarbehörden eine stärkere Orientierung bei der Bemessungsentscheidung geben und hierdurch auf eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts hinwirken. Zudem schaffen die gesetzlichen Vorgaben die notwendige Kontrolldichte für die gerichtliche Prüfung der behördlichen Verfügung.

Die Ausgestaltung der Bemessungstatbestände orientiert sich an den Regelungen des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg, welche Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16) waren.

Maßgebliches Kriterium für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme soll wie bisher die Schwere des Dienstvergehens sein, wobei die Bemessung anhand von drei Schweregraden erfolgt: Während Verweis und Geldbuße ein leichtes Dienstvergehen erfordern, setzen die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts und die Zurückstufung ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts sind nur bei einem schweren Dienstvergehen zulässig.

Weiterhin soll es für die Maßnahmenbemessung auf das Maß ankommen, in dem die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung beeinträchtigt hat. Während die Bemessungsgesichtspunkte des Vertrauensverlusts für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts in § 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung bereits vorgegeben sind, soll für die anderen Disziplinarmaßnahmen das jeweils erforderliche Maß der Vertrauensbeeinträchtigung erstmals normiert werden. Vorgesehen sind fünf Grade des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung und zwei Grade des Maßes des Ansehensverlustes: Ein Verweis soll eine geringfügige, eine Geldbuße eine nicht nur geringfügige und eine Kürzung der Bezüge eine erhebliche Beeinträchti-

gung des Vertrauens erfordern. Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Entsprechendes. Eine Zurückstufung soll nur zulässig sein, wenn das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist. Hat die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen endgültig verloren, ist sie oder er – wie schon bisher nach § 13 Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung – aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Entsprechendes gilt für die Aberkennung des Ruhegehalts bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Disziplinarmaßnahmen haben in der Regel zum Ziel, die Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten. Für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts sowie die Zurückstufung soll die Pflichtenmahnung als ermessenslenkender Zweck in den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich genannt werden. Hierdurch erhalten die Gerichte einen Maßstab zur Kontrolle der Ermessensausübung.

Schließlich ist – wie schon nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BDG geltender Fassung – das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten als übergreifender Bemessungsaspekt zu berücksichtigen, der sich sowohl auf die gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgesichtspunkte der einzelnen Disziplinarmaßnahmen (insbesondere die Schwere des Dienstvergehens) als auch auf das Ermessen auswirken kann.

4. Ausweitung vorläufiger Maßnahmen

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Wie schon die Disziplinaranzeige so hat auch der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme mittels Disziplinarverfügung zunächst keine Auswirkungen auf den Beamtenstatus und den hiermit verknüpften Alimentationsanspruch, wenn die Beamtin oder der Beamte form- und fristgerecht Widerspruch und/oder Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung einlegt. Hat die Beamtin oder der Beamte jedoch durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum und es ist dem Dienstherrn auch nicht zuzumuten, die vollen Dienstbezüge weiter zu zahlen.

Nach geltender Rechtslage kann die Disziplinarbehörde eine Beamtin oder einen Beamten jederzeit ab Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben und bis zu 50 Prozent der monatlichen Bezüge einbehalten, wenn die Beamtin oder der Beamte voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist. Diese Ermessensentscheidung soll sich künftig mit dem Erlass der Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu einer gebundenen Entscheidung verdichten (Artikel 1 § 38 Absatz 4 BDG-E). Die Beamtin oder der Beamte ist daher zwingend des Dienstes zu entheben, sobald die Disziplinarbehörde gegenüber der Beamtin oder dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausspricht. Zugleich ist der Einbehalt von Teilen der Bezüge oder – wenn gegenüber einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wird – des Ruhegehalts zwingend anzuordnen.

5. Korrektur finanzieller Fehlanreize bei Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis

Werden Teile der Beamtenbezüge oder des Ruhegehalts vorläufig einbehalten, verfallen diese unter den Voraussetzungen des § 40 BDG geltender Fassung. Die Regelung soll für Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte aufgrund eines Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht aus dem Dienst entfernt wird, durch einen Rückerstattungsanspruch der seit der Zustellung der Disziplinarverfügung auf Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts bis zum unanfecht-

baren Abschluss des Disziplinarverfahrens fortgezählten Bezügebestandteile ergänzt werden (Artikel 1 § 40 Absatz 2 BDG-E). Gleiches soll gelten, wenn gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem sachgleichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch korrigiert finanzielle Fehlanreize, die dadurch entstehen können, dass die Beamtinnen und Beamten den Abschluss des Disziplinarverfahrens oder des Strafverfahrens nur deshalb hinauszögern, um die partielle Fortalimentation möglichst lange zu erhalten. Er dient somit ebenfalls der Beschleunigung der Disziplinarverfahren.

6. Sicherung und Stärkung der Rechte der Beamtinnen und Beamten

Im behördlichen Disziplinarverfahren sind die Beamtinnen und Beamten durch eine Reihe von Anhörungs- und anderen Verfahrensrechten besonders geschützt. Außerdem steht ihnen auch künftig mindestens eine volle gerichtliche Tatsacheninstanz zur Verfügung, zudem ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht eröffnet. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen vor, die die Rechte der Betroffenen innerhalb des Disziplinarverfahrens sichern und stärken:

- Erweiterte Möglichkeiten des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 51 VwVfG (Artikel 1 § 36 Absatz 1 Satz 1 BDG-E).
- Schaffung eines Restitutions- und Entschädigungsanspruchs in Entsprechung zu § 76 BDG-E, wenn im Zuge des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens eine unanfechtbare Disziplinarverfügung aufgehoben und das Disziplinarverfahren nachträglich eingestellt wird (Artikel 1 § 36 Absatz 3 BDG-E).
- Erhalt und Ausweitung des Widerspruchsverfahrens auf sämtliche Disziplinarmaßnahmen als Instrument der Selbstkontrolle der Verwaltung (Artikel 1 Teil 3 Kapitel 5 BDG-E). Dem Beschleunigungsgebot soll jedoch durch eine verkürzte Frist für die Bescheidung des Widerspruchs Rechnung getragen werden (Artikel 1 § 52 Satz 2 BDG-E).
- Beibehaltung der gestuften Disziplinarbefugnisse innerhalb der Behördenhierarchie (Artikel 1 § 34 BDG-E) zur Absicherung des Vier-Augen-Prinzips und der Neutralität der behördlichen Entscheidung.

Neben der Änderung des BDG sieht der Gesetzentwurf die Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG und in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG vor. Künftig soll eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Volksverhetzung unmittelbar zum Verlust der Beamtenrechte führen. Den in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass ihre Begehung geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Beamtinnen und Beamten und das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zu schädigen. Auch bei der Volksverhetzung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in bewussten Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll. Die Rechtsfolge des Verlustes der Beamtenrechte tritt mit Rechtskraft des Strafurteils ein. Eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bedarf es in diesem Fall nicht.

III. Alternativen

Innerhalb des bestehenden Disziplinarclagesystems sind die Beschleunigungsmöglichkeiten begrenzt. Das für das behördliche und gerichtliche Verfahren gleichermaßen geltende Beschleunigungsgebot hat bereits in zahlreichen Normierungsbereichen des BDG konkrete Ausprägungen erhalten. Eine weitergehende Beschleunigung der Disziplinarverfahren wäre im geltenden System nur mit erheblichen systematischen Umbrüchen oder zu Lasten des Schutzniveaus für die Beamtinnen und Beamten möglich.

Weitergehende, über die Gesamtdauer der Disziplinarverfahren jedoch nicht signifikante Beschleunigungseffekte ließen sich gegebenenfalls durch die Zentralisierung der behördlichen Disziplinarbefugnisse sowie den Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichen. Allerdings dienen sowohl die innerhalb des Verwaltungsaufbaus abgestuften Disziplinarbefugnisse (§§ 33, 34 BDG geltender Fassung sowie Artikel 1 § 34 BDG-E) als auch das behördliche Vorverfahren der exekutiven Selbstkontrolle und somit dem Schutz der Beamtin oder des Beamten vor Interessenkollisionen und fehlerhaften oder unsachgemäßen Entscheidungen. Angesichts der sozialen wie wirtschaftlichen Folgen statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen soll diesem Aspekt daher der Vorrang vor den mit einem Wegfall möglicherweise zu erzielenden weiteren Beschleunigungseffekten gegeben werden.

- Das von Beteiligungs- und Vorlageerfordernissen geprägte System der abgestuften Disziplinarbefugnisse trägt über das Vier-Augen-Prinzip zur Intensivierung des Schutzniveaus der betroffenen Beamtinnen und Beamten bei, sichert die gebotene Neutralität und gewährleistet das objektive staatliche Interesse an einer recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse. Die Beteiligung der höheren Verwaltungsebenen ermöglicht diesen zudem die frühzeitige Steuerung des Disziplinarverfahrens. Zudem können etablierte Strukturen in den höheren Verwaltungsebenen erhalten bleiben, die über langjähriges Praxiswissen verfügen und zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beitragen können. Bei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten kann hingegen das Erfahrungswissen fehlen, da insbesondere statusrelevante Disziplinarmaßnahmen in der Praxis der einzelnen Behörden in aller Regel nur sehr selten relevant werden.
- Auch das Widerspruchsverfahren vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten gegen eine Disziplinarverfügung (§ 41 BDG geltender Fassung sowie Artikel 1 § 41 BDG-E) soll erhalten bleiben und die Position der Beamtinnen und Beamten stärken. Das Widerspruchsverfahren eröffnet den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, ihre Einwände nach Erlass der Disziplinarverfügung und vor Klageerhebung gegenüber der höheren Verwaltungsebene vorzubringen. Auch das Widerspruchsverfahren dient somit der exekutiven Selbstkontrolle und dem Schutz der Beamtinnen und Beamten. Dem Interesse an einem beschleunigten Abschluss der Disziplinarverfahren soll jedoch durch eine verkürzte Frist für die Erstellung des Widerspruchsbescheids Rechnung getragen werden (Artikel 1 § 52 BDG-E).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesdisziplinargesetz (Artikel 1), das Postpersonalrechtsgesetz (Artikel 4), das Bundesbeamtengesetz (Artikel 6), das Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 7) und das Bundespersonalvertretungsgesetz (Artikel 8) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen. Die genannten Rechtsgebiete sind Teil des Rechts des öffentlichen Dienstes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Deutsche Richtergesetz (Artikel 2) folgt aus Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für die Bundesnotarordnung (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenstatusgesetz (Artikel 5) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere ist der Bereich des Disziplinarrechts nicht durch europäische Rechtsakte vorgeprägt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Ausspruch sämtlicher Disziplinarmaßnahmen mittels Verwaltungsakt bedeutet für die Disziplinarbehörden eine erhebliche Rechtsvereinfachung. Die Handlungsform des Verwaltungsaktes ist den Disziplinarbehörden bereits im Bereich der unteren Disziplinarmaßnahmen, welche statistisch weit überwiegend verhängt werden, bekannt und liegt einer Vielzahl weiterer Personalentscheidungen im Beamtenrecht zugrunde. Demgegenüber tun sich vor allem kleinere Behörden mit dem Instrument der Disziplinaranzeige schwer, weil Disziplinarverfahren auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht zum Tagesgeschäft der Behörden zählen. Die Disziplinaranzeige und die sich daran anschließenden Besonderheiten des Verwaltungsprozesses lösen daher im (seltenen) Bedarfsfall erhebliche Einarbeitungsprozesse aus.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf punktuelle Änderungen des BDG unter Erhalt des in der Praxis seit Jahrzehnten angewandten Normgefüges. Auch unter diesem Aspekt ist mit dem Gesetzentwurf mit keinem signifikanten Einarbeitungs- und Umstellungsaufwand in der Rechtspraxis zu rechnen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind durch das Regierungsvorhaben nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der zwingend vorgesehene Einbehalt von Bezügen und Ruhegehalt nach Erlass der Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts sowie der Rückerstattungsanspruch der nach Erlass der Disziplinarverfügung fortgezahlten Teilbezüge im Fall der Unwürdigkeit eines Unterhaltsbeitrags beschränken sich auf wenige Einzelfälle und führen zu einer vernachlässigbaren Reduzierung der Besoldungsausgaben im Bundeshaushalt.

Die Entlastungswirkungen sind nicht konkret bezifferbar. Sie sind abhängig von der Fallzahl der geführten Verfahren, der Höhe der Bezüge im konkreten Einzelfall, den vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen der konkret von der Disziplinarmaßnahme betroffenen Person, insbesondere von Unterhaltsleistungen an Kinder, sowie weiteren Aspekten zur Bemessung eines angemessenen Lebensunterhalts, der Dauer des gerichtlichen Verfahrens sowie – im Fall der Rückerstattung – der tatsächlichen Einbringlichkeit der Forderungen.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben ergibt sich für den Bund Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarem Umfang (unter 10.000 Euro).

Durch das Regelungsvorhaben soll künftig ein behördliches Vorverfahren auch für Disziplinarverfügungen erforderlich sein, die eine Zurückstufung, Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Ausweislich der durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat geführten Disziplinarstatistik ist jährlich mit geringen Fallzahlen, in denen ein Widerspruchsverfahren geführt wird, zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage und die Zulassungspflichtigkeit der Berufung entstehen für die Gerichte der Länder nicht näher bezifferbare Entlastungen in geringem Umfang. Die nach dem BDG jährlich geführten gerichtlichen Disziplinar Klageverfahren bewegen sich in einem niedrigen zweistelligen Bereich (2021: 25 Fälle).

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für die Wirtschaft oder für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Vorhaben hat weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das Regelungsvorhaben steht in keinem Zusammenhang mit gleichstellungsrelevanten Fragen und hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

VII. Befristung; Evaluierung

Der grundlegende Wechsel von dem Modell der Disziplinar Klage auf die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis kann nur dauerhaft erfolgen. Eine Befristung würde dem Ziel einer dauerhaften Beschleunigung der Disziplinarverfahren zuwiderlaufen und ist daher nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis ist seit über zehn Jahren im Land Baden-Württemberg erprobt. Praktische Schwierigkeiten oder Nachsteuerungsbedarf im Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg haben sich im Zusammenhang mit der Abschaffung des Instituts der Disziplinar Klage und dem Wechsel zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis nicht ergeben. Die Dauer der Disziplinarverfahren – und somit auch die angestrebten Beschleunigungseffekte – werden im Rahmen der jährlich durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in der Bundesverwaltung erhobenen Disziplinarstatistik erfasst und nachgehalten. Eine Evaluierung ist

schließlich auch nicht aus anderen Gründen geboten. Es entstehen keine Haushaltsausgaben oder Erfüllungsaufwand. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen der vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den redaktionellen Anpassungen der Inhaltsübersicht wird auf die Begründungen zu den Nummern 10, 12, 15, 16, 20 und 28 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 3 BDG-E)

Durch die Regelung werden die Voraussetzungen für die Versagung des Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit der Beamtin oder des Beamten (§ 10 Absatz 3 Satz 2 BDG) dadurch konkretisiert, dass die Versagung zwingend ist, wenn die Beamtin oder der Beamte einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht begangen hat und sie oder er deshalb mit bestandskräftiger Disziplinarverfügung aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist.

Der Unterhaltsbeitrag ist Ausdruck einer das Beamtenverhältnis überdauernden Fürsorgepflicht des Dienstherrn und daher regelmäßig zu gewähren. Nur in Ausnahmefällen kann sich eine Unwürdigkeit aus besonderen Umständen in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten ergeben (BVerwG, Urteil vom 23.05.2006 – 1 D 18/05 –). Besonderen Umstände, die nach der Art und dem Gewicht des Fehlverhaltens sowie nach der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und dem Maß der Schuld jeden Grund für die nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn entfallen lassen, liegen insbesondere bei einem Verstoß gegen die Dienstpflicht der Beamtinnen und Beamten aus § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG vor, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Die Verfassungstreuepflicht zählt zu den Grundpflichten des Beamtentums und rechtliche Grundbedingung des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses. Wiegt der Verstoß so schwer, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist, indiziert dies ein besonders treuwidriges Verhalten. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch einen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht zeigt, dass sie oder er den Staat und dessen freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt, kann von ebensolchem Staat keine über das Beamtenverhältnis hinausdauernde Fürsorge erwarten.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis muss auf diesem Dienstvergehen beruhen, bei mehreren Dienstvergehen also das tragende Dienstvergehen sein, das für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis maßgeblich ist.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 BDG-E)

Die zwingende Versagung der Gewährung des Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit nach § 10 Absatz 3 Satz 3 BDG-E soll auch für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte gelten. Anknüpfungspunkt für die Versagung ist § 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BBG, nach welchem es als Dienstvergehen gilt, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen. Die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts muss auf diesem Dienstvergehen beruhen, bei mehreren Dienstvergehen also das tragende Dienstvergehen sein, das für die Aberkennung des Ruhegehalts maßgeblich ist.

Zu Nummer 4 (§ 13 BDG-E)

In § 13 BDG-E werden die Kriterien für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme konkretisiert. Dies ist notwendig, da sich die Rolle der Gerichte infolge der vorgesehenen Ausweitung der behördlichen Disziplinarbefugnis bei sämtlichen Disziplinarmaßnahmen auf eine nachgelagerte Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen soll daher nicht mehr in dem Maß wie bisher der richterrechtlichen Ausfüllung überlassen werden, um die notwendige Kontrolldichte für die gerichtliche Prüfung der Disziplinarverfügung herzustellen. Daher sollen die Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für die Disziplinarbehörden klarer gefasst und abgestuft werden. Die Disziplinarbehörden erhalten hierdurch einen Orientierungsrahmen, dessen flexible und abstrakte Kriterien im Laufe der praktischen Anwendung weiter an Kontur gewinnen werden und der eine einheitlichere Handhabung des Disziplinarrechts ermöglichen soll.

Das vorgesehene Bemessungssystem basiert auf den bekannten Bemessungsregelungen des § 13 BDG geltender Fassung einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Zudem soll auf die Zwecke des Disziplinarrechts zurückgegriffen werden.

Absatz 1 benennt die allgemeinen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Vertrauensverlust, Persönlichkeitsbild). Die Regelungen entsprechen § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDG geltender Fassung.

Der neu eingefügte Absatz 2 konkretisiert die Bemessungskriterien für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts sowie die Zurückstufung. Die Disziplinarmaßnahmen sind wie bisher als Ermessensentscheidungen ausgestaltet (§ 13 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung).

Maßgebliches Kriterium für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme soll – wie bisher nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BDG geltender Fassung – die Schwere des Dienstvergehens sein. Allerdings soll die Bemessung der Disziplinarmaßnahme anhand der Schwere durch drei Schweregrade von Dienstvergehen stärker ausdifferenziert werden: Verweis und Geldbuße erfordern danach ein leichtes Dienstvergehen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2). Die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts und die Zurückstufung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5) setzen ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts sollen nur bei einem schweren Dienstvergehen zulässig sein (Absatz 3).

In Konkretisierung des § 13 Absatz 1 Satz 4 BDG geltender Fassung soll es für die Bemessung der Maßnahme auch weiterhin auf das Maß ankommen, in dem die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung beeinträchtigt hat. Vorgesehen sind fünf Grade des Maßes der Vertrauensbeeinträchtigung und – bei Ruhestandsbeamtinnen und –beamten – zwei Grade des Maßes des Ansehensverlustes: Ein Verweis (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) soll eine geringfügige, eine Geldbuße (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) eine nicht nur geringfügige und eine Kürzung der Bezüge (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) eine erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens erfordern. Für die Kürzung des Ruhegehalts von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Ansehens des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erforderlich. Eine Zurückstufung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) soll nur zulässig sein, wenn das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist. Hat die Beamtin oder der Beamte durch das Dienstvergehen das Vertrauen endgültig verloren, ist sie oder er – wie schon bisher nach § 13 Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung – aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen (Absatz 3 Satz 1). Entsprechend ist der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt abzuerkennen, wenn sie oder er als aktive Beamtin oder als aktiver Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre (Absatz 3 Satz 2).

Schließlich ist – wie schon nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BDG geltender Fassung – das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten als übergreifender Bemessungsgesichtspunkt zu berücksichtigen, der sich sowohl auf die gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgesichtspunkte der einzelnen Disziplinarmaßnahmen (d. h. die Schwere des Dienstvergehens usw.) als auch auf das Ermessen auswirken kann.

Für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts sowie die Zurückstufung soll schließlich die Pflichtenmahnung als ermessenslenkender Zweck ausdrücklich genannt werden („um [die Beamtin oder den Beamten] zur Pflichterfüllung anzuhalten“). Um eine Gleichbehandlung von Beamtinnen/Beamten und Ruhestandsbeamtinnen und -beamten zu erreichen und eine Flucht in den Ruhestand zu verhindern, soll eine Kürzung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden können, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen wurde, die Beamtin oder der Beamte aber zwischenzeitlich in den Ruhestand eingetreten ist (Absatz 2 Satz 2). Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts und – in begrenztem Maße – die Zurückstufung zielen hingegen darauf ab, die Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums zu sichern. Bei der Zurückstufung wird daher die Zumutbarkeit des Verbleibens der Beamtin oder des Beamten in ihrer oder seiner statusrechtlichen Stellung als zulässiger Finalgrund ausdrücklich genannt (Absatz 2 Satz 3).

Alle Bemessungsgesichtspunkte (Schwere des Dienstvergehens, Maß der Beeinträchtigung des Vertrauens oder des Ansehens, Persönlichkeitsbild) unterliegen uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn besteht nicht. Durch die vorgesehene Verankerung der Zwecke des Disziplinarrechts im Gesetzestext (Pflichtenmahnung, Zumutbarkeit des Verbleibens in der statusrechtlichen Stellung, angemessene Gleichbehandlung von Beamtinnen/Beamten und Ruhestandsbeamtinnen und -beamten) erhalten die Gerichte außerdem einen Maßstab zur Kontrolle der Ermessensausübung.

Absatz 3 entspricht § 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung und regelt die Bemessungskriterien für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts; die Disziplinarmaßnahmen sind wie bisher als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Sie unterliegen daher in vollem Umfang der Kontrolle der Verwaltungsgerichte.

Zu Buchstabe a

§ 13 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung, nach welchem die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ergeht, soll gestrichen werden. Die pauschale Anordnung eines Ermessens bei der Maßnahmebemessung trifft schon nach bisheriger Rechtslage in dieser Allgemeinheit nicht zu, da die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts als gebundene Entscheidung ausgestaltet sind (§ 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Dieser differenzierende Ansatz soll dadurch klarer zum Ausdruck kommen, dass die Folgeabsätze künftig danach differenzieren, ob es sich bei der Entscheidung um eine Ermessensentscheidung (Absatz 2) oder um eine gebundene Entscheidung (Absatz 3) handelt. Die verbleibenden Sätze des Absatzes 1 entsprechen § 13 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BDG geltender Fassung und beinhalten die zentralen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Vertrauensverlust, Persönlichkeitsbild).

Zu Buchstabe b

Absatz 2 enthält die konkreten Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahmen des Verweises, der Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts sowie der Zurückstufung. Die Voraussetzungen unterscheiden sich im Grad der Schwere des Dienst-

vergehens und der Vertrauensbeeinträchtigung. Zudem soll die Pflichtenmahnung als ermessenslenkender Zweck in den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich genannt werden („um zur Pflichterfüllung anzuhalten“).

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Für den Ausspruch eines Verweises soll ein leichtes Dienstvergehen, d. h. eine geringfügige Dienstpflichtwidrigkeit – häufig formaler Art – genügen. Aus ihr muss sich weiter eine geringfügige Beeinträchtigung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung ergeben. Hierdurch sollen Bagatellverfehlungen, die auch nach bisheriger Auffassung die Schwelle zur disziplinareren Erheblichkeit nicht überschreiten, von der Ahndung ausgeschlossen werden. Entsprechend den Zwecken des Disziplinarrechts, soll ein Verweis außerdem nur ausgesprochen werden können, um die Beamtin oder den Beamten zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten zu veranlassen.

Zu Nummer 2

Für den Ausspruch einer Geldbuße soll ein leichtes Dienstvergehen, d. h. eine geringfügige Dienstpflichtwidrigkeit genügen. Aus der Dienstpflichtwidrigkeit muss sich allerdings eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung ergeben, für die eine einmalige Pflichtenmahnung genügt. Darüber hinaus soll auch die Geldbuße nur ausgesprochen werden dürfen, um die Beamtin oder den Beamten zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten zu veranlassen.

Zu Nummer 3

Eine Kürzung der Dienstbezüge soll nur zulässig sein bei Dienstvergehen im mittleren Bereich, die mit einem erheblichen Verlust an Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsführung der Beamtin oder des Beamten verbunden sind, soweit nicht durch eine mildere Maßnahme sichergestellt werden kann, dass sich die Beamtin oder der Beamte künftig pflichtgemäß verhält.

Zu Nummer 4 und zu Satz 2

Da bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Kürzung des Ruhegehalts an die Stelle der bei Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst möglichen Zurückstufung oder Kürzung der Bezüge tritt, gleichen sich die Voraussetzungen, unter denen diese Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.

Wie die Kürzung der Bezüge (Nummer 3) setzt daher auch die Kürzung des Ruhegehalts ein mittelschweres Dienstvergehen voraus. An die Stelle des für die Kürzung der Bezüge maßgeblichen Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung tritt jedoch das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamten-tums, weil dieses bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gegenüber dem Vertrauensverhältnis regelmäßig in den Vordergrund tritt. Dabei soll es genügen, dass das Dienstvergehen objektiv geeignet ist, dieses Ansehen zu beeinträchtigen. Käme es darauf an, ob das Ansehen des öffentlichen Dienstes tatsächlich beeinträchtigt ist, könnten auch schwere Dienstvergehen nur verfolgt werden, wenn sie der Öffentlichkeit bekannt würden.

Wie eine Kürzung der Bezüge soll auch eine Kürzung des Ruhegehalts nur zur Pflichtenmahnung ausgesprochen werden können. Neben die Pflichtenmahnung soll jedoch als weiterer der Maßnahmezweck die gerechte Gleichbehandlung von Ruhestandsbeamten und Beamten treten, wenn das Dienstvergehen noch im aktiven Dienst begangen wurde (Satz 2). Daher soll eine Kürzung des Ruhegehalts auch ausgesprochen werden können, um Beamtinnen/Beamte und Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte angemessen

gleich zu behandeln, wenn das Dienstvergehen während des Beamtenverhältnisses begangen wurde. In diesem Fall ist auf die für das Dienstvergehen einer aktiven Beamtin oder eines aktiven Beamten maßgeblichen Bemessungsgesichtspunkte abzustellen, insbesondere darauf, in welchem Maß das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigt wäre, wenn sich die Beamtin oder der Beamte noch im Beamtenverhältnis befände.

Zu Nummer 5 und zu Satz 3

Eine Zurückstufung soll – wie die Kürzung der Dienstbezüge – ein mittelschweres Dienstvergehen voraussetzen. Die Dienstpflichtwidrigkeit muss allerdings zu einer nachhaltigen Erschütterung des Vertrauens in die pflichtgemäße Amtsführung geführt haben, so dass es eines längeren Zeitraums (vgl. das regelmäßig fünfjährige Beförderungsverbot des § 9 Absatz 3 BDG-E) bedarf, um das Vertrauen wieder zu festigen. Die Zurückstufung kann dazu dienen, die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, aber auch dazu, die Integrität des öffentlichen Dienstes und des Berufsbeamtentums zu sichern. Entsprechend soll eine Zurückstufung nach Satz 3 auch ausgesprochen werden dürfen, weil dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Verbleiben der Beamtin oder des Beamten in ihrem oder seinem bisherigen statusrechtlichen Amt nicht zugemutet werden kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn dieses Amt mit Führungsaufgaben verbunden ist, die Beamtin oder der Beamte sich durch das Dienstvergehen aber als Führungsperson diskreditiert hat.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 2 BDG geltender Fassung.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Satz 1) setzt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage ein schweres Dienstvergehen voraus, durch welches die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren hat. Durch den endgültigen Vertrauensverlust ist die Beamtin oder der Beamte untragbar und muss im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Als gebundene Entscheidung unterliegt die Disziplinarverfügung in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle.

Das Ruhegehalt soll aberkannt werden, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte, befände sie oder er sich noch im aktiven Dienst, auf Grund des Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre (Satz 2). Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 2 Satz 2 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 5 (§ 15 Absatz 4 und 5 BDG-E)

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 4 BDG geltender Fassung wird als Folge des Fortfalls der Disziplinaranzeige und der Nachtragsdisziplinaranzeige modifiziert. An die Stelle dieser Rechtsinstitute tritt als neuer Unterbrechungstatbestand der Erlass der Disziplinarverfügung. Dies ist sachgerecht, da die Disziplinarverfügung als Abschlussentscheidung sachlich an die Stelle der Erhebung der Disziplinaranzeige tritt.

Zu Buchstabe b

§ 15 Absatz 5 Satz 1 BDG geltender Fassung wird als Folge der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis redaktionell geändert. Die Änderung des Wortlauts („gerichtliches Verfahren“ statt „gerichtliches Disziplinarverfahren“) verdeutlicht, dass die Gerichte künftig kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis führen, sondern es sich stattdessen um ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung handelt.

Zu Nummer 6 (§ 16 Absatz 3 BDG-E)

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 16 Absatz 3 Satz 2, 3 und 6 BDG geltender Fassung werden an die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis und den hiermit verbundenen Ausspruch der Zurückstufung durch behördliche Abschlussentscheidung angepasst. Zu diesem Zweck wird die Regelung allgemeiner formuliert („Kopfteil“ statt „Rubrum“, „abschließende Entscheidung“ statt „abschließende gerichtliche Entscheidung“), so dass der Wortlaut auch auf unanfechtbare Disziplinarverfügungen Anwendung findet.

Zu Nummer 7 (§ 19 Absatz 1 und 2 BDG-E)

Als Folge des Fortfalls des Instituts der Disziplarklage erfolgt in § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BDG-E eine Anpassung der Verweise (Folgeänderung).

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 2 BDG-E)

Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung sollen die Ausschlussfristen in § 20 Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung für die Abgabe einer Äußerung modifiziert werden. Die geltenden Fristen von einem Monat für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung und von zwei Wochen für die Abgabe einer Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, sollen als Höchstfristen ausgestaltet werden. Im Rahmen einer flexiblen Fristsetzung soll es möglich sein, angemessen kürzere Fristen zu setzen. So kann bei einfach gelagerten Sachverhalten eine Frist von einer Woche angemessen sein. Die Frist muss allerdings so bemessen sein, dass es der Beamtin oder dem Beamten möglich ist, Rechtsrat einzuholen, insbesondere einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Versäumt die Beamtin oder der Beamte die Frist, verliert sie oder er das Recht auf Erstanhörung. Die Möglichkeit weiterer Anhörungen bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 9 (§ 33 BDG-E)

Die Vorschrift wird im Vergleich zu § 33 BDG geltender Fassung grundlegend neu gestaltet.

Künftig sollen sämtliche Disziplinarverfahren einheitlich mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarverfügung soll nicht mehr auf den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts beschränkt sein, sondern auch die statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung (§ 9 BDG), der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG) und der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG) umfassen. Die gerichtliche Disziplinarbefugnis bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen und das damit verbundene Institut der Disziplarklage (§ 34 BDG geltender Fassung) entfallen.

Absatz 2 regelt mit dem Begründungs- und Zustellerfordernis formale Anforderungen an die Disziplinarverfügung.

Zu Absatz 1

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren soll das geltende System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden.

Nach geltendem Recht ist die behördliche Disziplinarbefugnis begrenzt auf die Verhängung von Verweisen und Geldbußen sowie die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts (§ 33 Absatz 2 bis 4 BDG geltender Fassung). Die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts können hingegen nur durch ein Gericht ausgesprochen werden. Hält eine Disziplinarbehörde eine solche, den Status der Beamtin oder des Beamten berührende Disziplinarmaßnahme für angezeigt, muss sie zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung Disziplarklage erheben (§ 34 Absatz 1 BDG geltender Fassung).

Das Verfahren der Disziplinklage dauert in der Praxis in aller Regel mehrere Jahre. Hierbei ist der gerichtliche Teil des Disziplinarverfahrens mit durchschnittlich knapp 30 Monaten doppelt so lang wie der behördliche Teil (15 Monate).

Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen, weil Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden können. Ein gerichtliches Verfahren schließt sich daher nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an.

Der Beamtin oder dem Beamten steht es allerdings – wie bereits bisher im Bereich der unteren Disziplinarmaßnahmen – frei, im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorzugehen. Jedoch treten auch in diesem Fall im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriert und das Gericht somit nicht eine eigene Disziplinarentscheidung treffen muss. Zudem kann die bisherige Systematik der zulassungsfreien Berufung mit dem Fortfall des Disziplinklageverfahren entfallen, da effektiver Rechtsschutz durch die Vollkontrolle der disziplinarbehördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet ist. Die Zulassungspflicht der Berufung entspricht allgemeinem Verwaltungsprozessrecht (§ 124 VwGO) und ist auch innerhalb des Disziplinarrechts systematisch stimmig, da den Beteiligten bereits nach geltender Rechtslage (§ 64 Absatz 2 BDG geltender Fassung) gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, die Berufung nur zusteht, wenn diese zugelassen wird.

Auch in dienstrechtlicher Hinsicht erweist sich die vollumfängliche behördliche Disziplinarcompetenz als systematisch stimmig. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ist bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der milderer Disziplinarmaßnahmen (§ 33 Absatz 2 bis 4 BDG geltender Fassung) vorgesehen. Zudem wird auch bei anderen statusberührenden Personalmaßnahmen die behördliche Entscheidungskompetenz nicht durch einen Richtervorbehalt eingeschränkt. So sind Beamtinnen und Beamte unter den Voraussetzungen des § 32 BBG aus zwingenden Gründen durch Verwaltungsakt zu entlassen oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen (§§ 44, 47 BBG). Ferner ist bei Beamtinnen und Beamten auf Probe eine Entlassung durch den Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf jederzeit aus sachlichem Grund zulässig (§§ 37, 43 BBG).

Schließlich führt die volle behördliche Disziplinarcompetenz die viele Jahrzehnte währende Entwicklung des Disziplinarrechts vom Strafrecht zum Dienstrecht konsequent weiter und erweist sich in der historischen Entwicklung des Disziplinarrechts als konsequenter Schritt, der das Disziplinarrecht in die Zeit stellt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16 –) nicht mehr. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG einen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Der Schutz der Beamtin oder des Beamten vor willkürlicher Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei bei einer nachträglichen gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet, da eine rechtswidrige endgültige Entscheidung hierdurch abgewendet werden könne.

Zu Absatz 2

Während das allgemeine Begründungs- und Zustellerfordernis (Satz 1) § 33 Absatz 6 BDG geltender Fassung entspricht, sehen die neu eingefügten Sätze 2 und 3 erhöhte formale Anforderungen an Disziplinarverfügungen vor, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Das Begründungserfordernis für diese statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen entspricht dem bisherigen Inhalt der Disziplinaraklageschrift (§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 BDG geltender Fassung), so dass in der Praxis auf bekannte Anforderungen zurückgegriffen werden kann.

Für die Disziplinarmaßnahmen im unteren und mittleren Bereich sollen somit weniger strenge formale Anforderungen gelten als für die schärfsten Disziplinarmaßnahmen, bei denen nach geltender Rechtslage bisher Disziplinaraklage zu erheben ist. Die statusrelevanten Maßnahmen greifen in die Rechtsstellung der betroffenen Personen in besonders gravierender Weise ein. Die Disziplinarbehörde soll sich der Bedeutung und Tragweite der Disziplinarmaßnahmen durch eine umfassende und strukturierte Begründung vergegenwärtigen; zudem soll die Gefahr von Begründungsdefiziten, die in einem gerichtlichen Verfahren zur Aufhebung der Disziplinarverfügung führen können, reduziert werden. Schließlich ist die Begründung Grundlage dafür, dass die Beamtin oder der Beamte und, falls diese oder dieser Klage erhebt, das Verwaltungsgericht die sachliche und rechtliche Prüfung der Disziplinarverfügung vornehmen kann. Hierdurch wird zugleich den Anforderungen an die verfassungsrechtlich gebotene Vollkontrolle der Disziplinarverfügung (BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 2055/16 –) Rechnung getragen werden.

Bei den Disziplinarmaßnahmen im unteren und mittleren Bereich soll es hingegen bei weniger strengen formalen Begründungsanforderungen bleiben. Dadurch soll vermieden werden, dass materiell rechtmäßige Disziplinarverfügungen wegen Formfehlern aufgehoben werden. Wie bisher müssen sich aus der Begründung die die Disziplinarmaßnahme tragenden Aspekte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht klar ergeben, insbesondere welche Dienstvergehen der Beamte oder die Beamtin durch welche Handlungen an welchem Ort und zu welcher Zeit sowie in welcher Schuldform begangen hat und auf welche Beweismittel der festgestellte Sachverhalt gestützt ist. Zudem sind die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme maßgeblichen Kriterien anzugeben. Selbstverständlich kann sich die Begründung auch in diesem Fall an den strengeren Erfordernissen der Sätze 2 und 3 orientieren.

Zu Nummer 10 (§ 34 BDG-E)

Die §§ 33 und 34 BDG geltender Fassung sehen ein innerhalb der Behördenhierarchie abgestuftes System behördlicher Disziplinarbefugnisse vor.

Danach sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen befugt (§ 33 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Die Kürzung der Dienstbezüge – sofern diese 20 Prozent oder den Zeitraum von zwei Jahren überschreitet – oder des Ruhegehalts werden durch die oberste Dienstbehörde festgesetzt (§ 33 Absatz 3 und § 33 Absatz 4 i. V. m. § 84 Satz 1 BDG geltender Fassung), welche ihre Befugnisse jedoch an nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen kann (§ 33 Absatz 5 BDG geltender Fassung und § 84 Satz 2 BDG geltender Fassung). Soll auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, hat die oberste Dienstbehörde nach § 34 Absatz 1 BDG geltender Fassung Disziplinaraklage zu erheben, wobei auch in diesem Fall eine Delegationsmöglichkeit an nachgeordnete Dienstvorgesetzte besteht (§ 34 Absatz 2 und § 84 Satz 2 BDG geltender Fassung).

Dieses gestufte System der behördlichen Disziplinarbefugnisse soll beibehalten und lediglich an den Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage angepasst werden. Die innerhalb des Verwaltungsaufbaus gestuften Disziplinarbefugnisse sichern das Vier-Augen-Prinzip und

die Neutralität der behördlichen Entscheidung in besonderer Weise ab und dienen dem Schutz der Beamtin oder des Beamten vor Interessenkollisionen und unsachgemäßen Entscheidungen.

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Die Absätze legen die Befugnis zur Aussprache von Verweisen, Geldbußen sowie Kürzungen der Dienstbezüge und des Ruhegehalts fest. Die Regelungen entsprechen § 33 Absatz 2 bis 4 BDG geltender Fassung.

Zu Absatz 4

Kommt gegen die Beamtin oder den Beamten eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder gegen eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten eine Aberkennung des Ruhegehalts in Betracht, soll sich grundsätzlich – wie bisher – die oberste Dienstbehörde mit der Disziplinarmaßnahme befassen. Jedoch müssen die Regelungen des § 34 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BDG geltender Fassung an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst werden. Hierdurch ändert sich bei den schärfsten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts nicht die Zuständigkeit, wohl aber das Instrument: Statt Disziplinarklage zu erheben soll die oberste Dienstbehörde künftig selbst Disziplinarverfügungen auf Zurückstufung, Entfernung auf dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts aussprechen; wie bisher soll die oberste Dienstbehörde ihre Befugnisse an nachgeordnete Dienstvorgesetzte delegieren können; dies ist in Absatz 5 geregelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Delegationsbefugnisse der obersten Dienstbehörde für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Satz 1 entspricht § 33 Absatz 5 und § 34 Absatz 2 Satz 2 BDG geltender Fassung. Satz 2 entspricht § 34 Absatz 2 Satz 3 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 11 (§ 35 Absatz 2 und 3 sowie § 43 BDG-E)

Die §§ 35 und 43 BDG geltender Fassung werden redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 12 (§ 36 BDG-E)

§ 36 BDG geltender Fassung enthält bisher einen Sonderfall des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens, wenn nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahren eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

Durch die Einbeziehung der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts in die behördliche Disziplinarbefugnis wird dem Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung künftig eine größere Rolle zukommen als bisher. Dem soll durch erweiterte Möglichkeiten für ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens Rechnung getragen werden.

Künftig soll die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte neben der speziellen Regelung des § 36 BDG-E (sowie § 36 BDG geltender Fassung) ein Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens auch nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des § 51 VwVfG erreichen können.

Zu Buchstabe a

Der Charakter der Vorschrift als allgemeine Regelung für das Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens soll in der Überschrift klar zum Ausdruck kommen.

Zu Buchstabe b

Das Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens soll sich künftig in erster Linie nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen des § 51 VwVfG richten. Die Anwendbarkeit des § 51 VwVfG soll wegen der bisher abweichenden Rechtslage ausdrücklich vorgesehen werden. Die Disziplinarbehörde hat daher künftig auf Antrag der oder des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung insbesondere dann zu entscheiden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel zu Gunsten der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vorliegen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 normiert einen Restitutions- und Entschädigungsanspruch, der der Parallelregelung des § 76 BDG für die Wiederaufnahme im gerichtlichen Verfahren entspricht. Bisher stand der oder dem Betroffenen bei erfolgreicher Wiederaufnahme nach § 36 BDG geltender Fassung ein Folgenbeseitigungsanspruch auf Beseitigung aller bereits eingetretenen nachteiligen Folgen finanzieller und laufbahnrechtlicher Art zu. Absatz 3 regelt nun erstmals ausdrücklich die Rechtsfolge, wenn eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten aufgehoben und das Disziplinarverfahren nachträglich eingestellt wird.

Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens bestehen parallel neben der Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens. Während die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens die Beseitigung der Rechtskraft und die Fortsetzung des alten Prozesses gestattet, ermöglicht das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens die Beseitigung der Bestandskraft und die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens. Daher wird weder ein Antrag auf Wiederaufgreifen des behördlichen Verfahrens durch ein rechtskräftiges Urteil ausgeschlossen, noch schließt die Möglichkeit des Wiederaufgreifens des behördlichen Verfahrens die Möglichkeit eines gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens aus. Dies lässt es gerechtfertigt erscheinen, für die erfolgreiche Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens eine dem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren vergleichbare Restitutions- und Entschädigungsregelung vorzusehen. Andernfalls müsste die oder der Betroffene gegen die Disziplinarverfügung vorsorglich Klage erheben, um sich die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens zu erhalten.

Zu Nummer 13 (§ 38 BDG-E)

§ 38 BDG geltender Fassung wird grundlegend neu strukturiert und hierdurch anwenderfreundlicher gestaltet. Die Norm wird sprachlich an den Fortfall des Instituts der Disziplinar klage angepasst. Zudem wird die Zulässigkeit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen bei parallelen Strafverfahren ausdrücklich geregelt. Schließlich soll sich das Ermessen der Disziplinarbehörde zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Verfahren belastbar verdichtet hat, zu einer gebundenen Entscheidung wandeln. Die zwingende Anordnung vorläufiger Maßnahmen soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Disziplinarbehörde eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Anerkennung des Ruhegehalts ausspricht.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht in den Nummern 1, 3 und 4 geltender Rechtslage, wobei die Regelungen des § 38 Absatz 1 BDG geltender Fassung anwenderfreundlicher strukturiert werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung in der ersten Tatbestandsalternative unter Anpassung des Wortlauts an den Fortfall des Instituts der Disziplinarlage. Insbesondere soll klargestellt werden, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden und daher nicht das Gericht auf diese Maßnahmen „erkennt“.

Zu Nummer 2

Die neu eingefügte Regelung stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung auch vorliegen, wenn das Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen sachgleichen Strafverfahrens nach § 22 Absatz 1 BDG ausgesetzt ist und in diesem Strafverfahren mit der Verurteilung des Beamten zu einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, die gemäß § 41 BBG kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen wird. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage in der Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 06.11.1991 – 1 DB 15/91 (BDiszG) –). Die Prognose bezieht sich in diesem Fall auf die strafgerichtliche Verurteilung (hinreichender Tatverdacht) sowie darauf, ob das vorgeworfene Dienstvergehen generell geeignet ist, die Höchstmaßnahme zu rechtfertigen.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung in der zweiten Tatbestandsalternative.

Zu Nummer 4

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 1 Satz 2 BDG geltender Fassung.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 2 BDG geltender Fassung. Statt wie bisher die Voraussetzungen des vorläufigen Einbehalts weitgehend redundant zu der vorläufigen Dienstenthebung in Absatz 1 auszuformulieren, soll die Struktur der Regelung durch den Verweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 übersichtlicher gestaltet werden.

Der vorläufige Bezügeeinbehalt soll wie schon nach der Rechtsprechung zur geltenden Rechtslage (BVerwG, Beschluss vom 06.11.1991 – 1 DB 15/91 [BDiszG] –) auch dann zulässig sein, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge einer zu erwartenden strafgerichtlichen Verurteilung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden wird. Dies wird durch die Bezugnahme (auch) auf Absatz 1 Nummer 2 klargestellt.

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 sieht zum Schutz der Beamtin oder des Beamten vor, dass bei der Bemessung des Umfangs des Einbehaltsbetrags der pfändungsfreie Teil des Einkommens als absolute Untergrenze in jedem Fall zu belassen ist. Die Einbehaltung von Bezügen darf nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Beamtin oder den Beamten führen. Der der Beamtin oder dem Beamten für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag muss daher einen hinreichenden Abstand zum Regelsatz der Sozialhilfe wahren. Dem tragen die Pfändungsfreigrenzen, die nach bisheriger Rechtsprechung bei der Einbehaltung von Dienstbezügen sogar unterschritten werden durften, hinreichend Rechnung.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 38 Absatz 3 BDG geltender Fassung unter Anpassung des Wortlauts an den Fortfall des Instituts der Disziplarklage.

Zu Nummer 2

Die neu eingefügte Regelung stellt klar, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Aberkennung des Ruhegehalts auch vorliegen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Es wird auf die Begründung zu § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Zu Satz 2

Es wird auf die Begründung zu § 38 Absatz 2 Satz 2 verweisen.

Zu Absatz 4

Nach § 38 Absatz 1 bis 3 BDG geltender Fassung stehen die vorläufigen Maßnahmen der Dienstenthebung (Absatz 1), der Einbehaltung von Bezügen (Absatz 2) und der Einbehaltung von Ruhegehalt (Absatz 3) im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie können jederzeit ab der Einleitung des Disziplinarverfahrens angeordnet werden.

Diese Ermessensentscheidung der Disziplinarbehörde zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen soll zu einer gebundenen Entscheidung werden, wenn sich die den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende prognostische Einschätzung der voraussichtlichen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, der voraussichtlichen Aberkennung des Ruhegehalts oder der voraussichtlichen Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf im weiteren Zeitablauf weiter verdichtet hat, weil die Disziplinarbehörde eine entsprechende Verfügung ausgesprochen hat (Satz 1) oder ein – nicht rechtskräftiges – Strafurteil ergangen ist, dessen Strafmaß den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat (Satz 2).

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass die Beamtin oder der Beamte für die Zeit zwischen der Wirksamkeit (Zustellung) und der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung zwingend des Dienstes zu entheben ist, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts oder bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder Widerruf die Entlassung ausgesprochen wird. Hat die Disziplinarbehörde durch die Verhängung der Höchstmaßnahme den dauerhaften Verlust des Vertrauens in die Beamtin oder den Beamten festgestellt, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum. Es wäre widersprüchlich, wenn die Disziplinarbehörde die betroffene Person in einer solchen Situation nicht von ihrer Dienstleistungspflicht suspendieren würde. Zugleich ist es dem Dienstherrn nicht zuzumuten, weiterhin die vollen Bezüge zu zahlen. Um mit Blick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts den Sicherheitsinteressen des Dienstherrn Rechnung zu tragen, ist daher auch die vorläufige Einbehaltung eines Teils der Bezüge anzuordnen.

Die zwingend anzuordnende vorläufige Dienstenthebung und vorläufige Einbehaltung von Bezügen endet mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung. Mit der bestandskräftigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfallen auch die Dienstleistungspflicht und der Alimentationsanspruch. Erwächst die Disziplinarverfügung in Bestandskraft, weil die

betroffene Person keinen Rechtsbehelf einlegt, erstreckt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift somit lediglich auf die Dauer der Rechtsbehelfsfrist. Legt die Beamtin oder der Beamte Widerspruch und/oder Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung ein, dauert die zwingend anzuordnende Dienstenthebung und vorläufige Einbehaltung von Bezügen während dieser Verfahren fort.

Zu Satz 2

Die vorläufige Dienstenthebung und der vorläufige Einbehalt von Bezügen soll auch dann zwingend anzuordnen sein, wenn die betroffene Person wegen des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens bereits strafgerichtlich verurteilt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Wurde in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich auf eine Strafe erkannt, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, verdichtet sich die prognostische Entscheidung, die der Ermessensausübung der Absätze 1 bis 3 zugrunde liegt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.03. 2011 – DL 13 S 2211/10 –). Die Situation ist mit dem Erlass einer statusrelevanten Disziplinarverfügung vergleichbar. In beiden Fällen wurden in einem die Verfahrensrechte der betroffenen Person während des Verfahrens Feststellungen getroffen und Maßnahmen ausgesprochen, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, sofern die betroffene Person die Entscheidung bestands- beziehungsweise rechtskräftig werden lässt. Dies macht es – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – erforderlich, vorläufige Maßnahmen auch dann zwingend anzuordnen, wenn in einem sachgleichen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von in der Regel mindestens einem Jahr) erfolgt, die, sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, gemäß § 41 BBG oder § 59 BeamtVG kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise zum Erlöschen der Versorgungsbezüge führt. Andernfalls wäre die Person, deren Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt ist, besser gestellt als eine Person, gegen die eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts (Satz 1) ergeht.

Die Unschuldsvermutung steht der Berücksichtigung des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens nicht entgegen, weil es sich bei der vorläufigen Dienstenthebung und der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen nicht um Disziplinarmaßnahmen oder Maßnahmen mit Strafcharakter handelt. Die vorläufigen Maßnahmen dienen vielmehr als Verwaltungsmaßnahme sui generis der Sicherung eines geordneten Dienstbetriebes, des Betriebsfriedens und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung sowie den Vermögensinteressen des Dienstherrn.

Zu Satz 3

Für den Einbehalt von Bezügen oder von Ruhegehalt sieht Satz 3 einen gestaffelten Regeleinbehalt vor. Der Einbehalt in Höhe von 30 Prozent der Bezüge in den ersten sechs Monaten und der anschließende Einbehalt in Höhe von 50 Prozent soll es den Beamtinnen und Beamten ermöglichen, sich an die neue und in ihrer Entwicklung absehbare finanzielle Situation anzupassen. Der nach Ablauf von sechs Monaten eintretende Einbehalt von 50 Prozent entspricht dem Höchstmaß des Einhalts nach § 38 Absatz 2 BDG. Für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten beträgt der Regeleinbehalt in den ersten sechs Monaten 20 Prozent und danach 30 Prozent.

Zu Satz 4 und 5

War die Beamtin oder der Beamte bereits vor der Zustellung der Entfernungsverfügung vorläufig des Dienstes enthoben und wurde ein Teil der Bezüge einbehalten, darf dieser Einbehalt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen („soll“) unterschritten werden (Satz 4).

Die Einbehaltung von Bezügen darf aber nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Beamtin oder den Beamten führen. Die Disziplinarbehörde hat daher bei

der Entscheidung („soll“), in welchem Umfang die Einbehaltungsanordnung gerechtfertigt ist, die Verbindlichkeiten und die gesetzlichen oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen und darf den Einbehalt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Fürsorge nicht so hoch ansetzen, dass die Beamtin oder der Beamte gezwungen ist, zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhalts eine Nebentätigkeit aufzunehmen, Schulden einzugehen, Vermögen zu veräußern, in eine billigere Wohnung umzuziehen oder eine Eigentumswohnung zu verkaufen. Satz 5 sieht zudem vor, dass der Beamtin oder dem Beamten in jedem Fall der pfändungsfreie Teil seines Einkommens verbleibt. Die Pfändungsfreigrenzen dienen auch bei einer Einbehaltung während des Disziplinarverfahrens (§ 38 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 BDG-E) als unterster Bemessungsmaßstab.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht unter Anpassung des Wortlauts an den Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage (Folgeänderung) § 38 Absatz 4 BDG geltender Fassung.

Zu Nummer 14 (§ 39 BDG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage resultieren.

Zu Buchstabe b

Die Änderung im Wortlaut („unanfechtbarer Abschluss“ statt „rechtskräftiger Abschluss“) trägt dem Umstand Rechnung, dass sämtliche Disziplinarmaßnahmen und somit auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts künftig durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden sollen.

Zu Nummer 15 (§ 40 BDG-E)

Zu Buchstabe a

Neben dem Verfall (Absatz 1) und der Nachzahlung (Absatz 3) einbehaltener Bezüge regelt § 40 künftig auch die Erstattung der an die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten fortgezählten Restbezüge (Absatz 2). Dies soll auch in der Überschrift des Paragraphen zum Ausdruck kommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den Verfall der nach § 38 Absatz 4 BDG-E zwingend einzubehaltenden Beträge sollen dieselben Voraussetzungen gelten wie bei dem im Ermessen stehenden Bezügeeinbehalt nach § 38 Absatz 2 und 3 BDG-E. § 38 Absatz 4 BDG-E wird daher in den Verweis in Absatz 1 einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage resultiert. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden und nicht in einem gerichtlichen Verfahren auf diese Maßnahmen „erkannt“ wird. Zudem wird klargestellt, dass der Verfall der einbehaltenen Bezüge mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung oder – bei Anfechtung – mit der Rechtskraft eines diese Verfügung bestätigenden Urteils eintritt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung („rechtskräftig“) stellt in Fortführung der geltenden Rechtslage und in Abgrenzung zu den Regelungen des § 38 Absatz 1 bis 4 BDG-E klar, dass der Verfall der einbehaltenen Bezüge nur bei einer rechtskräftigen Verurteilung im Sinne des § 41 BBG oder – bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten – des § 59 BeamtVG eintritt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige resultiert.

Zu Buchstabe c

Während § 40 Absatz 1 BDG-E den Verfall der nach § 38 Absatz 2 bis 4 BDG-E einbehaltenen Bezüge anordnet, soll die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auch die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten (Rest-)Bezüge zurückerstatten müssen.

Die Regelung soll Fehlanreize reduzieren, die sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Fortalimentierung der Beamtinnen und Beamten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens oder bis zur Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte oder das Erlöschen der Versorgungsbezüge zur Folge hat, ergeben können. Da der Anspruch auf Besoldung und Versorgung erst mit der Bestandskraft der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts beziehungsweise mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils nach § 41 Absatz 2 BBG endet, hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kein Interesse an einem raschen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, weil sie oder er während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens weiterhin Bezüge in signifikanter Höhe erhält. Der Rückerstattungsanspruch soll Fehlanreizen zur Verzögerung gerichtlicher Verfahren begegnen und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zu Satz 1

Satz 1 sieht einen Rückerstattungsanspruch für den Fall vor, dass die betroffene Person bestandskräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist und ihr zugleich nach § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 BDG-E die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit versagt wird. Gleiches gilt für die bestandskräftige Aberkennung des Ruhegehalts unter Versagung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Absatz 3 BDG-E. In diesem Fall wiegen die besonderen Umstände in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten so schwer, dass dem Interesse des Staates an der Rückerstattung der nach dem Ausspruch der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fortgezahlten Bezüge der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht beruht, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gibt, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehnt.

Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich nur auf die nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezahlten Bezüge, die nicht bereits nach § 38 Absatz 4 BDG-E einbehalten worden sind. Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Alimentationsanspruch. Ficht die betroffene Person die Disziplinarverfügung an, ist diese Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rechtsstreits allerdings aufgeschoben (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO). Die Auszahlung der Bezüge während des Klageverfahrens ist daher verfassungsrechtlich geboten. Wird die Klage der Beamtin oder des Beamten jedoch rechtskräftig abgewiesen, soll der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen und die Beamtin oder der Beamte die

seit der Zustellung der Entfernungsverfügung ausgezahlten Bezüge erstatten müssen. Vergleichbares gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für den Verlust der Versorgungsbezüge bei der Aberkennung des Ruhegehalts.

Zu Satz 2

Der Rückerstattungsanspruch soll ferner auch dann bestehen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Beamtenrechte oder zum Erlöschen der Versorgungsbezüge geführt hat. Der Rückerstattungsanspruch knüpft an die Verfallsregelung des § 40 Absatz 1 Nummer 2 BDG-E an. Es muss daher in einem sachgleichen Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden sein, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Allerdings ist der Rückerstattungsanspruch auf die Beendigungsgründe der § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG oder in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b BeamtVG beschränkt. Es sollen nur besonders evidente Fälle erfasst werden, die eine mindestens vergleichbare Erheblichkeitsschwelle wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Unwürdigkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags in Satz 1 aufweisen. Den in den zitierten Normen des BBG und des BeamtVG aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes besonders nachhaltig geschädigt wird. Durch ihre Begehung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

Der Rückerstattungsanspruch soll sich auf die seit der Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils gezahlten Bezüge beziehen. Die Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils ist vergleichbar mit dem Erlass der Disziplinarverfügung. In beiden Fällen ist die entscheidende Stelle im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass die Rechte als Beamter oder als Ruhestandsbeamter erlöschen. Zwar berühren beide Entscheidungen nicht unmittelbar den Beamtenstatus, weil gegen sie noch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur Verfügung stehen, weshalb die Bezüge bis zur Bestandskraft beziehungsweise Rechtskraft der Entscheidung fortzuzahlen sind. Jedoch soll auch bei einer rechtskräftig abgewiesenen Berufung oder Revision im Strafverfahren der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch nach Satz 2 dient daher auch der Gleichbehandlung mit den in Satz 1 dargestellten Fallkonstellationen. Es wäre nicht vermittelbar, wenn eine Person, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Bezüge nach Satz 1 zurückerstatten müsste, während eine Person, die ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, dass das Disziplinarverfahren wegen eines sachgleichen Strafverfahrens auszusetzen ist und das Beamtenverhältnis (sogar) wegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung endet, diese Bezüge behalten dürfte.

Zu Satz 3

Eine Rückerstattung erfolgt nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist daher die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen (Satz 3).

Zu Satz 4

Die Rückerstattung soll schließlich nicht erfolgen, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 80 BDG gewährt wird. Die Rückerstattung würde in diesem Fall den Zwecken der Unterhaltsleistung zu wider laufen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die Nachzahlung der nach § 38 Absatz 4 BDG-E zwingend einzubehaltenden Beträge sollen dieselben Voraussetzungen gelten wie bei dem im Ermessen stehenden Bezügeeinbehalt nach § 38 Absatz 2 und 3 BDG-E. § 38 Absatz 4 BDG-E wird daher in den Verweis in Absatz 3 einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage resultiert.

Zu Nummer 16 (Überschriften in Teil 4)

Die Anpassung der Überschriften des Teils 4, der Kapitel 2 bis 4 des Teils 4 und des Wortlauts des § 73 Absatz 2 BDG verdeutlicht, dass sich das Disziplinarverfahren als Folge des Fortfalls der Disziplinar Klage nicht mehr in ein behördliches und ein gerichtliches Verfahren untergliedert. Künftig führen die Gerichte kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis, sondern ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung.

Zu Nummer 17 (§ 46 BDG-E)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 46 Absatz 2 BDG geltender Fassung wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinar Klage angepasst (Folgeänderung). Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Änderungen. In Verfahren, die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben, soll die Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeschlossen und die Entscheidung der Disziplinar Kammer vorbehalten bleiben.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das BDG künftig das Verfahren der Disziplinar Klage nicht mehr kennt. Regelungen der Länder zur Besetzung der Disziplinar Kammern im Verfahren der Disziplinar Klage sind daher auf die Besetzung der Disziplinar Kammern für Verfahren nach dem BDG nicht anwendbar. Ohne eine Kompatibilitätsregelung wären daher für Verfahren nach dem BDG die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen zur Besetzung der Disziplinar Kammern in Verfahren gegen Disziplinarverfügungen anwendbar, die aber nicht die schärfsten statusberührenden Disziplinarmaßnahmen erfassen. Das Einzelrichterverbot des Absatzes 2 Satz 2 würde daher für Verfahren nach dem BDG ins Leere laufen. Dem soll durch die vorgesehene Regelung begegnet werden, nach welcher die landesgesetzlichen Regelungen zur Besetzung der Kammer im Verfahren der Disziplinar Klage auch für die Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung nach diesem Gesetz Anwendung finden sollen, durch die eine Zurückstufung (§ 9), eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10) oder eine Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12) ausgesprochen wurde.

Somit sollen in dem Umfang, in dem nach dem BDG geltender Fassung bislang Disziplinar Klagen zu erheben waren, die landesrechtlichen Regelungen zur Besetzung der Disziplinar Kammern weiterhin Anwendung finden. Hierdurch kann die mit § 46 Absatz 4 Satz 2

BDG bezweckte Harmonisierung der Besetzung der Disziplinarkammern in Disziplinarverfahren nach Landesrecht und Bundesrecht erhalten bleiben.

Zu Nummer 18 (§ 49 BDG-E)

Die Vorschrift wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst (Folgeänderung). Künftig sollen Beamtinnen und Beamte nicht als Beisitzerinnen und -beisitzer herangezogen werden, wenn gegen sie durch eine Disziplinarverfügung eine Zurückstufung oder eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen wurde. Dieses Verständnis entspricht der bisherigen Rechtslage, da bei diesen Tatbeständen bisher Disziplinarklage zu erheben ist (§ 34 BDG geltender Fassung). Die Aufnahme der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG) ist entbehrlich, da Ruhestandsbeamtinnen und -beamte nicht zu Beisitzerinnen und Beisitzern berufen werden können.

Die Verfügung muss nicht unanfechtbar sein, um die Nichtheranziehung auszulösen; ihr Erlass soll genügen. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss mit § 50 Absatz 1 Nummer 2 BDG. Nach dieser Vorschrift ist die Unanfechtbarkeit der Verfügung Voraussetzung für die Entbindung vom Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers.

Zu Nummer 19 (§ 52 BDG-E)

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1 BDG geltender Fassung (Anforderungen an die Disziplinarklageschrift) entfällt als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarklage.

Zu Buchstabe b

Satz 1 wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage angepasst (Folgeänderung). Durch den neu eingefügten Satz 2 ist die Erhebung der Anfechtungsklage abweichend von § 75 Satz 2 VwGO bereits nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einlegung des Widerspruchs zulässig. Die kurze Frist trägt dem Beschleunigungsgebot des Disziplinarrechts (vgl. § 4 BDG geltender Fassung) Rechnung.

Zu Nummer 20 (§§ 53 bis 55 und 59 BDG geltender Fassung)

Mit dem Wechsel von der gerichtlichen Disziplinarbefugnis in den schärfsten statusrelevanten Maßnahmen zur umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis entfällt das Institut der Disziplinarklage. Diejenigen Vorschriften, die sich ausschließlich mit den Voraussetzungen der Disziplinarklage befassen, sind daher als Folgeänderung ersatzlos aufzuheben. Dies betrifft die §§ 53 bis 55 (Nachtragsdisziplinarklage, Belehrung mit Zustellung der Disziplinarklage oder Nachtragsdisziplinarklage, Mängel des behördlichen Verfahrens oder der Klageschrift) und § 59 (Entscheidung über die Disziplinarklage durch Beschluss).

Zu Nummer 21 (§ 58 BDG-E)

Die Regelung des § 58 Absatz 2 BDG geltender Fassung (Beweisanträge im Disziplinar-klageverfahren) betrifft ausschließlich das Disziplinar-klageverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarklage aufzuheben.

Zu Nummer 22 (§ 60 BDG-E)

Der nur für das Disziplinar-klageverfahren geltende § 60 Absatz 2 BDG geltender Fassung wird als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarklage aufgehoben.

Ebenso soll § 60 Absatz 3 BDG geltender Fassung nicht fortgeführt werden. Danach hat das Gericht neben der Rechtmäßigkeit – weitergehend als § 114 Satz 1 VwGO – auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen. Die Vorschrift gilt zwar für

Klagen gegen eine Disziplinarverfügung; jedoch erscheint es bei der vorgesehenen umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis nicht sachgerecht, wenn das Gericht selbst eine rechtmäßige Disziplinarverfügung abändern und an der Stelle der verhängten eine mildere Disziplinarmaßnahme aussprechen könnte, weil es auf der Grundlage einer eigenen Bemessungsentscheidung nach den Grundsätzen des § 13 BDG eine andere als die von der Behörde rechtmäßig ausgesprochene Disziplinarmaßnahme für angemessen hält. Dies würde die volle Disziplinarbefugnis des Dienstherrn in Frage stellen. Vielmehr soll das Verwaltungsgericht künftig wie auch sonst bei einer Anfechtungsklage gemäß den §§ 113, 114 VwGO darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Verfügung, einschließlich möglicher Ermessensfehler, zu prüfen und die Verfügung im Fall ihrer Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Zu Nummer 23 (§ 61 BDG-E)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 61 Absatz 1 BDG geltender Fassung (Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Rücknahme der Disziplinaranzeige) betrifft ausschließlich das Disziplinarverfahren und ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst.

Zu Nummer 24 (§ 62 BDG-E)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 62 Absatz 1 BDG geltender Fassung unter Anpassung an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige (Folgeänderung).

Zu Buchstabe b

Wegen des Fortfalls des § 53 BDG geltender Fassung wird der bisherige Verweis in § 62 Absatz 2 Satz 3 auf § 53 Absatz 2 Satz 3 bis 5 BDG geltender Fassung ausformuliert (neue Sätze 3 bis 5).

Zu Nummer 25 (§ 64 BDG-E)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 64 Absatz 1 BDG geltender Fassung (Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige) ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Nach geltender Rechtslage ist gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarverfügungen die Berufung nur statthaft, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 64 Absatz 2 BDG geltender Fassung). Die Zulassungsberufung gilt bisher für Disziplinarverfügungen, mit denen ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ausgesprochen wurde. Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige erstreckt sich die Zulassungsberufung künftig auch auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik des § 124 VwGO.

Die Zulassungsfreiheit der Berufung im Disziplinarverfahren nach bisherigem Recht ist gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht erstmals die Disziplinarmaßnahme ausspricht (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Die Zulassungsfreiheit stellt im System der Disziplinarverfahren sicher, dass die verwaltungsgerichtliche Erstentscheidung über die Disziplinarmaßnahme gerichtlich einmal vollständig überprüft werden kann.

Im System der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis sprechen hingegen die Disziplinarbehörden sämtliche Disziplinarmaßnahmen aus. Eine umfassende Vollkontrolle der behördlichen Entscheidung erfolgt somit bereits durch die Verwaltungsgerichte. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG verlangt; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgeschrieben.

Zu Nummer 26 (§ 65 BDG-E)

Die Regelungen des § 65 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 BDG geltender Fassung betreffen ausschließlich das Disziplinarverfahren und sind als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarverfahren aufzuheben. Die verbleibenden Regelungen entsprechen § 65 Absatz 1 Satz 1 BDG geltender Fassung (Absatz 1) und § 65 Absatz 4 BDG geltender Fassung (Absatz 2).

Zu Nummer 27 (§ 67 BDG-E)

Die in § 67 Absatz 2 BDG geltender Fassung geregelte Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts im Disziplinarverfahren ist als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarverfahren aufzuheben.

Zu Nummer 28 (Überschrift Teil 4 Kapitel 5)

Die Neufassung der Überschrift stellt klar, dass die Gerichte künftig kein Disziplinarverfahren im Sinne eigenständiger gerichtlicher Disziplinarbefugnis führen, sondern es sich stattdessen um ein Verfahren der gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Disziplinarverfügung handelt.

Zu Nummer 29 (§ 71 Absatz 1 BDG-E)

Der Wiederaufnahmegrund des § 71 Absatz 1 Nummer 8 BDG geltender Fassung (Entscheidung in Straf- oder Bußgeldverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens) gilt nur für das Disziplinarverfahren und soll als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarverfahren aufgehoben werden. Für die Regelung besteht außerhalb des Disziplinarverfahrens kein Bedarf. Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 BDG die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, kann das behördliche Disziplinarverfahren über § 36 BDG-E wieder aufgegriffen werden.

Zu Nummer 30 (§ 74 Absatz 2 BDG-E)

§ 74 Absatz 2 BDG wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinarverfahren angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 31 (§ 76 Absatz 1 und 2 BDG-E)

§ 76 BDG wird in beiden Absätzen redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinarverfahren angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 32 (§ 79 Absatz 3 BDG-E)

Die neue Formulierung in § 79 Absatz 3 BDG ist eine Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinarklage. Der neue Wortlaut berücksichtigt, dass nicht mehr das Gericht über die Disziplinarklage entscheidet, sondern die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts durch behördliche Disziplinarverfügung ausgesprochen wird.

Zu Nummer 33 (§ 80 Absatz 3 BDG-E)

In § 80 Absatz 3 BDG wird die statische Altersgrenze („65. Lebensjahr“) durch einen dynamischen Verweis auf die Regelaltersgrenze des § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG ersetzt.

Zu Nummer 34 (§§ 82, 83 Absatz 1, 84 und 86 BDG-E)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderte Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 35 (§ 82 BDG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise (Folgeänderung zu den Nummern 7 und 8).

Zu Nummer 36 (§ 83 Absatz 1 BDG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises (Folgeänderung zu den Nummern 7 und 8).

Zu Nummer 37 (§ 85 BDG-E)

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen nur auf neu eingeleitete Disziplinarverfahren Anwendung finden. So genannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet oder abgeschlossen wurde, unterliegen weiterhin dem bisherigen Recht. Dies bedeutet, dass die vor Inkrafttreten der BDG-Änderungen eingeleiteten Disziplinarverfahren nicht nur nach bisherigem Recht fortgeführt werden, sondern auch im weiteren Verfahren dem bisherigen Recht unterliegen. Insbesondere gilt für die Durchführung des gerichtlichen (Disziplinarklage-)Verfahrens das bisherige Recht. Ist eine disziplinarrechtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, richten sich die Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Entscheidung sowie das weitere Verfahren ebenfalls nach bisherigem Recht. Auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

Zu Nummer 38 (Anlage zu § 78 BDG)

In der Anlage zu § 78 (Gebührenverzeichnis) werden die durch den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage bedingten Anpassungen vorgenommen (Folgeänderungen).

Zu Artikel 2 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Im Anwendungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) soll an dem Institut der Disziplinarklage festgehalten werden. Hierzu soll in § 63 Absatz 1 DRiG statisch auf das BDG in seiner zuletzt gültigen Fassung verwiesen werden.

Eine Anpassung des § 63 Absatz 3 DRiG ist nicht erforderlich, da der in Bezug genommene § 78 BDG nach geltender und vorgesehener Fassung identisch ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Im Anwendungsbereich der Bundesnotarordnung (BNotO) soll an dem Institut der Disziplinarklage festgehalten werden. Soweit die BNotO die Vorschriften des BDG generell für entsprechend anwendbar erklärt, soll künftig statisch auf das BDG in seiner zuletzt gültigen Fassung verwiesen werden. Soweit die BNotO auf Einzelschriften des BDG verweist (vgl. § 69 Absatz 4 Nummer 6, § 95a Absatz 2 Nummer 3, § 96 Absatz 2 bis 4 sowie § 98 BNotO), ist eine Anpassung nicht erforderlich, da die in Bezug genommenen Vorschriften nach geltender und vorgesehener Fassung identisch sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Infolge der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis entfällt das Institut der Disziplinarklage. § 1 Absatz 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes wird hierdurch gegenstandslos und ist aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenstatusgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG wird ein Beschluss der 218. Innenministerkonferenz vom 30. November bis 2. Dezember 2022 umgesetzt, den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG aufzunehmen.

§ 24 BeamtStG regelt den Verlust der Beamtenrechte. Dabei handelt es sich um die automatische Beendigung des Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung. Die Rechtsfolge des Verlusts der Beamtenrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 tritt in dem Moment ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird, auf Grund dessen die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (Nummer 1) oder in den in Nummer 2 gesondert aufgeführten Vorschriften des StGB von mindestens sechs Monaten erfolgte.

Die unter Nummer 2 genannten Vorschriften des StGB betreffen Straftaten, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesländer richten oder diese gefährden sowie darüber hinaus die Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. Den aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Grundvertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt wird.

Eine Tat, die den Straftatbestand des § 130 StGB erfüllt und zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten führt, ist geeignet, in ebenso schädlicher Weise wie dies für die bereits in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG aufgeführten Tatbestände gilt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten zu erschüttern und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes zu schaden. Auch bei der Volksverhetzung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG umfasst in erster Linie die politischen Delikte des Ersten und Zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, zu denen der Straftatbestand der Volksverhetzung als ein Hauptdeliktsfeld der politisch motivierten Kriminalität eine inhaltliche Nähe aufweist. So kann § 130 StGB insbesondere tateinheitlich mit den § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) zusammentreffen. Der ebenfalls in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG verortete Tatbestand der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) verdeutlicht zudem, dass die Norm systematisch offen für Erweiterungen jenseits der besonderen politischen Deliktgruppen ist.

Auch der Strafraum des § 130 StGB von drei Monaten bis fünf Jahren entspricht einigen bereits in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG einbezogenen Straftatbeständen, so dass sich auch bei wertender Betrachtung keine Fragen der Unverhältnismäßigkeit einer Einbeziehung der Volksverhetzung ergeben. Dies gilt auch für die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft, die unter den Voraussetzungen des § 130 Absatz 3 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Die Rechtsfolge des Verlustes der Beamtenrechte nach § 24 BeamtStG tritt mit Rechtskraft des Strafurteils ein, ohne dass es eines Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bedarf. Daher ist mit der Aufnahme des § 130 StGB in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG eine wesentliche Beschleunigung der Entfernung extremistischer Beamtinnen und Beamter aus dem öffentlichen Dienst verbunden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

In Entsprechung zur Ergänzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG soll der Tatbestand der Volksverhetzung auch in die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Parallelnorm des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG aufgenommen werden. zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige resultiert. Durch die umfassende behördliche Disziplinarbefugnis sollen Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr durch Disziplinarurteil der Verwaltungsgerichte, sondern mittels Disziplinarverfügung durch die Disziplinarbehörden ausgesprochen werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung wird an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst. Das Disziplinarverfahren muss zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes eingeleitet worden sein, damit die Rechtsfolge der vorübergehenden Nichtgewährung des einmaligen Ausgleichs eintritt. Damit wird ein Gleichklang zur geltenden Rechtslage hergestellt, nach der eine Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes erhoben worden sein muss. Ein zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes abgeschlossenes Verfahren ist dagegen nicht erforderlich.

Das schwebende Disziplinarverfahren muss voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zur Folge haben. Hierbei ist der gleiche Maßstab anzulegen wie bei der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und des vorläufigen Einbehalts der Bezüge nach § 38 BDG. Es muss daher eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Verhängung einer disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme bestehen; es reicht nicht aus, dass eine Entfernung oder Aberkennung des Ruhegehalts lediglich möglich oder ebenso wahrscheinlich ist wie die Verhängung einer mildereren Disziplinarmaßnahme; andererseits verlangt die Prognose keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit noch einen vollumfänglichen Nachweis des Dienstvergehens. Die Prognoseentscheidung über den voraussichtlichen Ausgang des Disziplinarverfahrens ist auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der nach § 34 oder § 84 BDG zuständigen Stelle spätestens zum Zeitpunkt der bevorstehenden Auszahlung des Ausgleichs vorzunehmen. Eine separate Prüfung kann entfallen, wenn bereits vorläufige Maßnahmen nach § 38 BDG angeordnet wurden, weil im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird.

Zu Nummer 3

In Entsprechung zur Ergänzung des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG soll der Tatbestand der Volksverhetzung auch in § 59 sowie für Hinterbliebene in § 61 des Beamtenversorgungsgesetzes aufgenommen werden; § 59 regelt für Ruhestandsbeamte den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter und damit – wie § 61 für die Hinterbliebenen – das Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge wegen Verurteilung. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu [Artikel 5](#) verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 84 Absatz 1 Nummer 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) geltender Fassung sieht ein Mitwirkungsrecht des Personalrats bei der Erhebung der Disziplinaranzeige gegen eine Beamtin oder einen Beamten vor. Infolge des Fortfalls des Instituts der Disziplinaranzeige im BDG-E (Artikel 1) wird das Mitwirkungsrecht angepasst (Folgeänderung).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlverweises, der sich durch die Änderungen der Paragrafenzählung infolge der Novellierung des BPersVG im Jahr 2021 ergeben hat. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/26820, S. 128) sollte § 84 Absatz 2 BPersVG dem § 78 Absatz 2 BPersVG alter Fassung unter redaktioneller Anpassung der Verweise sowie Umstellung der Satzfolge entsprechen. Der in § 78 Absatz 2 Satz 1 BPersVG alter Fassung in Bezug genommene § 77 Absatz 1 Satz 2 BPersVG alter Fassung wurde im Rahmen der BPersVG-Novelle inhaltsgleich in § 78 Absatz 4 BPersVG verortet. Der fehlerhafte Verweis in § 84 Absatz 2 Satz 1 BPersVG auf § 78 Absatz 3 (statt § 78 Absatz 4) BPersVG ist daher zu korrigieren.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlverweises, der sich durch die Änderungen der Paragrafenzählung infolge der Novellierung des BPersVG im Jahr 2021 ergeben hat. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/26820, S. 128) sollte § 85 BPersVG dem § 79 Absatz 1, 2 und 4 BPersVG alter Fassung unter redaktioneller Anpassung entsprechen. Der in § 79 Absatz 1 Satz 2 BPersVG alter Fassung in Bezug genommene § 77 Absatz 1 Satz 2 BPersVG alter Fassung wurde im Rahmen der BPersVG-Novelle inhaltsgleich in § 78 Absatz 4 BPersVG verortet. Der fehlerhafte Verweis in § 85 Absatz 1 Satz 2 BPersVG auf § 78 Absatz 3 (statt § 78 Absatz 4) BPersVG ist daher zu korrigieren.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderung des Bundesdisziplinargesetzes (Artikel 1) und die notwendigen Folgeänderungen (Artikel 2 bis 8) sollen am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens drei Monate, jedoch weniger als vier Monate liegen. Dies gibt den Rechtsanwendern ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Den Ländern wird zudem die notwendige Zeit eingeräumt, um gegebenenfalls erforderliche Folgeänderungen in den Landesdisziplinargesetzen vorzunehmen. Einige Länder verweisen für die prozessualen Regelungen der Disziplinaranzeige auf die Regelungen des BDG geltender Fassung, die es jedoch künftig nicht mehr geben wird.